LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 02

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

12.Jan.2023

Jahrgang 2023 Göttingen, 12.01.2023 Nr. 02

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 4 A " Pfaffenberg", 3. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes 14

Samtgemeinde Dransfeld

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Samtgemeinde Dransfeld vom 29.11.2022 (Katzenschutzverordnung) 16

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 17.01.2023 20

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2022 21

Stadt Osterode am Harz

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 24

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung Konzessionsausschreibung Gas 25

Bekanntmachung Konzessionsausschreibung Strom 26

STADT BAD SACHSA
- Bauamt -

37441 Bad Sachsa, d. 09.01.2023

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Pfaffenberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Pfaffenberg“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Pfaffenberg“ und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Pfaffenberg“ in Kraft und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die Berichtung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit:	Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (http://www.bad-sachsa.com) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ - Ortsrecht - Bebauungspläne von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wie folgt hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Quade

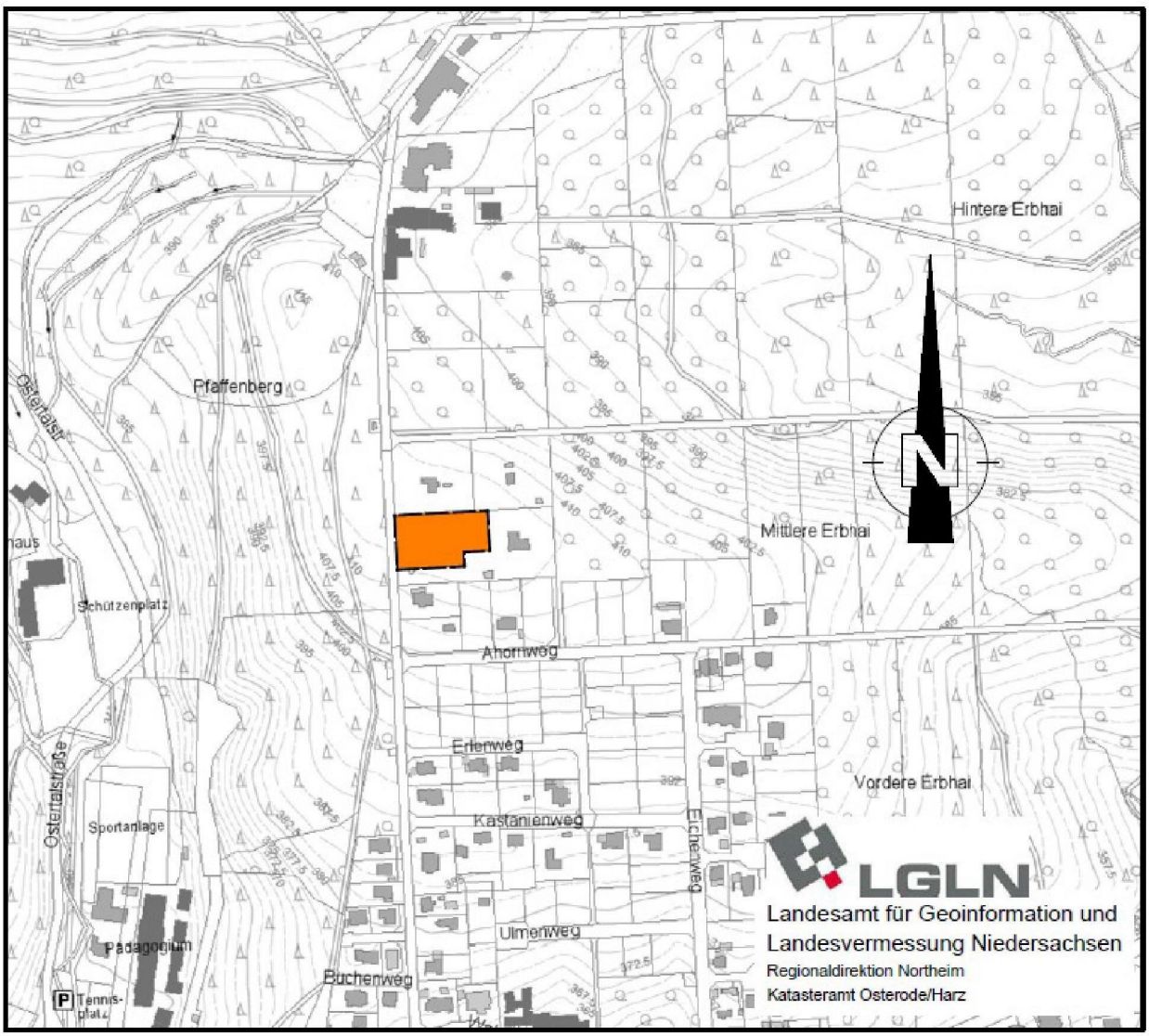

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Samtgemeinde Dransfeld vom 29.11.2022 (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung Felis silvestris catus, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(4) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne dieser Verordnung gilt,

a) wer eine Katze besitzt,

b) wer nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),

c) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder

d) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen.

(2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet

wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com), oder in dem Haustierregister von TASSO e. V. (www.tasso.net) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den neuen Katzenhalter oder die neue Katzenhalterin zu aktualisieren.

(2) Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin der Samtgemeinde Dransfeld einen Nachweis über die durchgeführte die Registrierung vorzulegen.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Samtgemeinde Dransfeld und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Dransfeld Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt
2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,

4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Katzen nicht registrieren lässt,
6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
7. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dransfeld, den 09.01.2023

Samtgemeindebürgermeister

Mathias Eilers

SAMTGEMEINDE DRANSFELD · LANDKREIS GÖTTINGEN ·

Stadt Herzberg am Harz den 05.01.2023

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Dienstag, den 17.01.2023, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses (Nr. 03) vom 22.09.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Neuaufstellung der Stadtjugendpflege
7. Beitragsanpassung Ferienbetreuung im Jugendzentrum Herzberg
8. Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022 des Landkreises Göttingen für den Bereich der Stadt Herzberg am Harz
9. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
    (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S.576), in der Fassung vom 15. Mai 2020, hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.996.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.850.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.079.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.821.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	1.033.200,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	2.129.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.111.300,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	722.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.223.800,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.673.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.111.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 320.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Herzberg am Harz, den 03.01.2023

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen – Az.: 20.1 – am 19.12.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.01.2023 bis zum 23.01.2023

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 03.01.2023

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

OSTERODE AM HARZ

:um Berge voraus

Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, 10.01.2023

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

Gemäß § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Hundesteuer für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Osterode am Harz vom 02.12.2016. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

a) für den ersten Hund 96,00 €
b) für den zweiten Hund 126,00 €
c) für jeden weiteren Hund 159,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund 525,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 630,00 €

Steuerpflichtige, die kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten bitte die Hundesteuer weiterhin bei Fälligkeit und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Bescheid vor dieser öffentlichen Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Osterode am Harz. Soweit ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Hundesteuer zur Fälligkeit abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Der Bürgermeister

(Jens Augat)

Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 EnWG

Die Gemeinde Walkenried gibt bekannt, dass der Konzessionsvertrag Gas zum 31. Mai 2023 abläuft.

Energieversorgungsunternehmen, die am Abschluss eines Konzessionsvertrages (Gas) mit der Gemeinde Walkenried interessiert sind, werden aufgefordert, sich schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Walkenried zu bewerben. Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass die nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG zu veröffentlichenden Daten nach Eingang der Interessensbekundung unverzüglich zur Verfügung gestellt und angefordert werden können. Ebenfalls möglich ist eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Walkenried zu den üblichen Öffnungszeiten. Die Einsichtnahme oder Übersendung der Daten erfordert die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung gegenüber dem bisherigen Konzessionär.

Walkenried, den 06.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Deiters

Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 EnWG

Die Gemeinde Walkenried gibt bekannt, dass der Konzessionsvertrag Strom zum 31. Mai 2023 abläuft.

Energieversorgungsunternehmen, die am Abschluss eines Konzessionsvertrages (Strom) mit der Gemeinde Walkenried interessiert sind, werden aufgefordert, sich schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Walkenried zu bewerben. Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass die nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG zu veröffentlichenden Daten nach Eingang der Interessensbekundung unverzüglich zur Verfügung gestellt und angefordert werden können. Ebenfalls möglich ist eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Walkenried zu den üblichen Öffnungszeiten. Die Einsichtnahme oder Übersendung der Daten erfordert die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung gegenüber dem bisherigen Konzessionär.

Walkenried, den 06.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Deiters